Streckung. Das Verfahren der Vollstreckung richtet sich, soweit die §§ 24 und 25 der 1. DB/StPO keine anderen Regelungen enthalten, nach den Vorschriften des Zivilverfahrensrechts (§23 Abs. 3 der 1. DB/StPO, §§ 85 ff. ZPO). Die Vollstreckung erfolgt also z. B. durch Pfändung von Arbeitseinkünften und anderen Forderungen oder durch Sachpfändung, wobei der Charakter der Geldstrafe zu wahren ist.

Sind reale Aussichten für eine wirksame erzieherische Einflußnahme auf den Verurteilten vorhanden, kann sich die Buchhaltung vor der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen oder in Zusammenhang mit ihnen an den Betrieb des Verurteilten wenden, damit die zuständigen Leiter und Kollektive der Werktätigen auf den Zahlungspflichtigen erzieherisch einwirken (§ 85 Abs. 2 ZPO). Der Leiter der Buchhaltung hat ferner die Möglichkeit, den Verurteilten zur Vernehmung über seine wirtschaftlichen Verhältnisse vorzuladen.

Zur Verwirklichung der Geldstrafe können auf Antrag ferner folgende Entscheidungen getroffen werden:

- a) Dem Verurteilten kann unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse Ratenzahlung bewilligt werden, um ihm die Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu erleichtern. Mit der Festsetzung von Raten darf jedoch die erzieherische Funktion der Geldstrafe nicht in Frage gestellt werden. Deswegen müssen Höhe und Fälligkeit der Raten eine fühlbare wirtschaftliche Belastung für ihn darstellen (§ 24 Abs. 2 der 1. DB/StPO).
- b) Ist dem Verurteilten die sofortige Leistung auch in Raten nicht möglich, kann ihm die Bezahlung der Geldstrafe gestundet werden. Eine Stundung setzt voraus, daß der Verurteilte seine wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht selbst verschuldet hat. Damit die Verwirklichung der Geldstrafe nicht durch den Ablauf der Verjährungsfrist unmöglich wird, ist die Stundung nur bis zu einem Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung möglich. Nach Beendigung der Stundung hat die Buchhaltung die Zahlungsfähigkeit des Verurteilten zu überprüfen und die nunmehr zur Verwirklichung der Geldstrafe notwendigen und zuläs-

sigen Maßnahmen zu ergreifen (§ 24 - Abs. 3 der 1. DB/StPO).

Die Entscheidungen zur Vollstreckung der Geldstrafe, zur Bewilligung von Ratenzahlungen und zur Stundung trifft der *Leiter der Buchhaltung*. In Zweifelsfällen hat er den Vorsitzenden des Gerichts, das die Geldstrafe ausgesprochen hat, zu konsultieren (§24 Abs. 5 der 1. DB/StPO). Dadurch wird gewährleistet, daß dem *konkreten* Zweck der Geldstrafe bei der Verwirklichung Rechnung getragen wird.

einer Geldstrafe Bei der Vollstreckung kann der Leiter der Buchhaltung die Maßnahmen und Entscheidungen treffen, gemäß §§ 85 ff. ZPO bei der Vollstreckung eines Zahlungsanspruches dem obliegen (z. B. die Maßnahmen und Entscheidungen gemäß § 95 Abs. 1, 3 und 4 sowie §§ 96 bis 117 ZPO). Die Zustellung der Entscheidungen richtet sich nach den Vorschriften des Zivilverfahrensrechts. Gegen die Entscheidungen und Maßnah-Zahlungspflichtige men. können der ieder sonst unmittelbar Betroffene -Maßnahmen zur Vollstreckung von Verfahrensauslagen (§ 10 JKO) — Einwendungen erheben. Hält der Leiter der Buchhaltung die Einwendungen in vollem Umfang für begründet, kann er die angefochtenen Entscheidungen und Maßnahmen ändern; anderenfalls entscheidet Einwendungen endgültig der Direktor des Gerichts, zu dem die Buchhaltung gehört. Die Ablehnung einer Ratenzahlung oder einer Stundung ist dagegen nicht, mit Rechtsmittel anfechtbar. Deshalb einem genügt insoweit eine formlose Mitteilung der Entscheidung des Leiters der Buchhaltung an den Verurteilten (§ 184 Abs. 2).

Der Leiter der Buchhaltung hat ferner sämtliche für die Verwirklichung der Geldstrafe bedeutsamen Fristen (z. B. Verjährungs- und Zahlungsfristen) zu überwachen.

Entzieht sich der Verurteilte seiner Verpflichtung zur Zahlung, hat der Leiter der Buchhaltung das für die Verwirklichung der Geldstrafe zuständige Gericht darüber zu unterrichten. Zugleich hat er mitzuteilen, welche Maßnahmen zur gesellschaftlich erzieherischen Einwirkung auf den Verurteilten und zur Vollstreckung der Geldstrafe durchgeführt wurden und aus welchen Gründen sie erfolglos blieben.